

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
118	17.06.2015	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Schulverbandes für die Förderschule in Steinfurt für das Haushaltsjahr 2013	188
119	18.06.2015	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 18.06.2015	190
120	08.06.2015	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH	193
121	19.06.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Laggenbeck der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 19.03.2015	197
122	06.07.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen im Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen	200

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2174
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

118. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Schulverbandes für die Förderschule in Steinfurt für das Haushaltsjahr 2013

- I. Der Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Steinfurt vom 12.11.2014 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 ist gem. § 101 GO NW von der Versammlung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt beraten worden. Die Versammlung schließt sich den Ausführungen des Berichtes an und ermächtigt den Vorsitzenden der Versammlung den Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen.
- II. Die Versammlung stellt den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 3.028.477,26 € und einem Jahresüberschuss von 70.416,51 € unter Berücksichtigung der Aussagen im Prüfungsbericht fest.

Die Bilanz des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt zum Jahresabschluss 2013 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2012	31.12.2013
	in €	in €
Aktiva (Vermögensstruktur)		
Anlagevermögen		
- Immaterielle Vermögensgegenstände	450,92	372,50
- Sachanlagen	3.096.662,84	3.013.752,55
Umlaufvermögen		
- Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
- Privatrechtliche Forderungen	5.442,12	14.352,21
- Liquide Mittel	0,00	0,00
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	3.102.555,88	3.028.477,26
	31.12.2012	31.12.2013
	in €	in €
Passiva (Kapitalstruktur)		
Eigenkapital		
- Allgemeine Rücklage	1.284.785,75	1.284.785,75
- Sonderrücklagen	0,00	0,00
- Ausgleichsrücklage	121.353,93	108.860,59
- Jahresüberschuss	-12.493,34	70.416,51
Sonderposten		
- für Zuwendungen	1.560.892,39	1.516.729,92
Rückstellungen		
- sonstige Rückstellungen	12.783,50	12.783,50
Verbindlichkeiten		
- vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00
- zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
- aus Lieferungen und Leistungen	29.015,84	34.900,99
- Sonstige Verbindlichkeiten	106.217,81	0,00
Bilanzsumme	3.102.555,88	3.028.477,26

Der Jahresabschluss 2013 weist zum Stichtag 31.12.2013 einen Jahresüberschuss in Höhe von

70.416,51 €

aus.

III. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt zum 31.12.2012 wird dem Vorstandsvorsteher die Entlastung gem. § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 GO NW erteilt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt

Der vorstehende Beschluss der Versammlung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt über den Jahresabschluss 2013 sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 17.06.2015

Schulverband der Förderschule
in Steinfurt
gez. Paus
(Vorsitzender der
Versammlung)

Kreis Steinfurt 24/2015/118

119. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 18.06.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), wird von der Gemeinde Saerbeck gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Saerbeck vom 18.06.2015 für das Gebiet der Gemeinde Saerbeck folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert

- (4) Die in § 1 Absatz 2 genannten Personen können in die gemeindlichen Notunterkünfte „Südhoek 4“, „Am Steinkreuz 50“, „Buchenstraße 50“, „Dalmöller`s Hoff 20“, „Nordbreite 23a“ und „Ermlandstraße 11“ eingewiesen werden. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für künftig von der Gemeinde noch zu errichtende oder anzumietende bzw. bereits angemietete Notunterkünfte.

Artikel 2

§ 13 Absatz 3 bis 10 wird wie folgt geändert

- (3) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Buchenstraße 50“ beträgt monatlich 370,00 € zzgl. tatsächlicher anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Dalmöller`s Hoff 20, Wohnung 7“ beträgt monatlich 350,00 € zzgl. tatsächlicher anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.

- (5) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Dalmöller`s Hoff 20, Wohnung 9“ beträgt monatlich 200,00 € zzgl. tatsächlicher anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Nordbreite 23a“ beträgt monatlich 400,00 € zzgl. tatsächlich anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.
- (7) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Erblandstraße 11“ beträgt monatlich 325,00 € zzgl. tatsächlicher anfallender Nebenkosten. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.
- (8) Die Benutzungsgebühr für Wohnwagen richtet sich nach der Zahl der Bewohner. Sie beträgt monatlich für die 1. Person pauschal 60,00 € und für jede weitere Person pauschal 25,00 €.
- (9) Die Verbrauchs- und Instandhaltungsgebühren (Gas, Wasser, Strom, Kanalbenutzungsgebühren usw.) werden gesondert berechnet und richten sich nach dem Durchschnitt des tatsächlich entstanden Verbrauchs der letzten drei Jahre. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die Verbrauchs- und Instandhaltungsgebühr entsprechend aufgeteilt.
- (10) Bei der Berechnung der Benutzungs- und Verbrauchsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

Artikel 3

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 18. Juni 2015

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 24/2015/119

120. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH

Gemäß § 12 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag werden der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung und das Prüfungsergebnis wie folgt bekannt gegeben:

<u>Jahresabschluss</u>	Bilanz zum 31.12.2014	(Anlage 1)
	Gewinn- und Verlustrechnung 01.01. - 31.12.2014	(Anlage 2)

Ergebnisverwendung

In der Gesellschafterversammlung am 05. Mai 2015 hat der Gesellschafter die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat vorgeschlagene Gewinnverwendung beschlossen (TOP 3).

Der Jahresgewinn 2014 ist vollständig an den Gesellschafter abzuführen.

Prüfungsergebnis

Herr Diplom-Kaufmann Wolfgang Illies von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH aus Bad Oeynhausen hat sich als Wirtschaftsprüfer von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses überzeugt und der Gesellschaft am 20.04.2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Altenberge, den 08.06.2015
Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH



Thomas Kubendorff
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung

		2014	2013
1.	Umsatzerlöse	12.568.293,84 €	12.545.001,58 €
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	98.000,00 €
3.	Sonstige betriebliche Erträge	2.419.293,35 €	2.247.666,66 €
4.	Materialaufwand	12.054.617,12 €	13.389.043,02 €
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.080.907,66 €	867.393,45 €
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.973.709,46 €	12.521.649,57 €
5.	Personalaufwand	1.178.828,63 €	912.365,84 €
	a) Löhne und Gehälter	958.159,58 €	718.688,93 €
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 83.539,25 € (Vorjahr: 97.356,50 €)	220.669,05 €	193.676,91 €
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.382.096,14 €	405.840,89 €
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	168.230,44 €	222.928,64 €
8.	Erträge aus Beteiligungen	95.195,95 €	75.974,66 €
9.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	305.019,44 €	432.527,43 €
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.984,80 €	10.898,77 €
11.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	11.560,00 €	42.123,61 €
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Aufzinsungen von langfristigen Rückstellungen 234.704,00 € (Vorjahr: 135.609,00 €)	378.341,89 €	208.773,43 €
13.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	223.113,16 €	228.993,67 €
14.	Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	223.113,16 €	228.993,67 €
15.	Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	0,00 €	0,00 €

Kreis Steinfurt 24/2015/120

121. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Laggenbeck der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 19.03.2015

Evangelische
Kirchengemeinde
Ibbenbüren

Friedhof
Laggenbeck

Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren - Mettebrink 5 - 49479 Ibbenbüren

- Amtliche Bekanntmachung -

19. Juni 2015

Text der amtlichen Bekanntmachung :

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 21. März 2013 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde durch das Landeskirchenamt Bielefeld am 19. 05. 2015 erteilt.
Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Ibbenbüren, den 19. Juni 2015

**Der Friedhofsträger
Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren**

Auskunft erteilt:
Fritz Bovenschulte

Mettebrink 5
49479 Ibbenbüren
Tel: 0 54 51 - 83 72

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Steinfurt
Volksbank
Tecklenburger Land eG

Konto 5001607 BLZ 403 510 60
Konto 14 828 300 BLZ 403 619 06



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren
vom 19. März 2015
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 - 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet
bis zum 31. Mai 2016 gültig.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 19. Mai 2015



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock

Az.: 723.02-5103

Kreis Steinfurt 24/2015/121

122. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen im Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen

Im Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen werden die Beteiligten hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

1. Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 06.07.2015 bestimmten Zeitpunkten auf die in der neuen Grundstückseinteilung benannten Empfänger über (§ 65 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546-, in der zurzeit gültigen Fassung).
2. Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.
3. Die Teilnehmer bleiben aber zunächst noch Eigentümer ihrer alten Grundstücke.
4. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntzugeben und wird auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums auf Grund der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach Erlass dieser Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestehen.
6. Die vorläufige Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen gem. § 65 Abs. 2 FlurbG in der Zeit vom 06.07.2015 bis 06.08.2015 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei
 - dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Altarm-Hembergen, Herrn Josef Ahmann, (Dettener Straße 6, 48282 Emsdetten, Tel.: 02572/209332 oder 02572/5073), (nach telefonischer Vereinbarung) sowie
 - der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, Tel.: 02541/911-156 oder 02541/911-148 (während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung).

Außerdem wurden jedem Teilnehmer ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen und die Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke übersandt.

7. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung endet mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Innerhalb von drei Monaten - vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen schriftlich beantragt werden:

- a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs.1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 8 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinteilung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht (§ 65 Abs. 1 FlurbG). Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern, soweit dieses beantragt wird und nicht bereits geschehen ist.

Gleichzeitig war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmungen im Einzelnen zu regeln. Diese sind im Jahre 2015 nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft festgesetzt worden.

Auch sachlich ist die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt.

Es liegt im öffentlichen Interesse aller Teilnehmer, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33: Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsmittel hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, kann die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wäre eine solche einheitliche Anordnung und Durchführung nicht mehr möglich. Eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke würde nicht gewährleistet sein; denn eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilen des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die übrigen Beteiligten führen. Auch die bereits verwirklichten landeskulturellen Verbesserungen könnten dann ihre Wirkung noch nicht entfalten.

Da somit das öffentliche Interesse und auch das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen einheitlichen Beginn der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand gegenüber dem privaten Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung einer Klagen überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwie-

gender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

48653 Coesfeld, 06.07.2015

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Leisweg 12, 48653 Coesfeld
Tel.: 02541/911-0
Flurbereinigung
Altarm-Hembergen
Az.: 33.7 - 4 10 06

Im Auftrag
gez. Birgit Kehl

Kreis Steinfurt 24/2015/122